

Antrag
der Abgeordneten Geisenhofer, Dr. Riedl (München)
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Preisgebundener Wohnraum in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, darf ohne Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen verwendet werden.

(2) Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundgesetzbl. I S. 481) mit Geldbußen geahndet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1969

Geisenhofer
Dr. Riedl (München)
Alber
Dr. Althammer
Dr. Becher (Pullach)
Franke (Osnabrück)
Frau Geisendörfer
Gierenstein
Freiherr von und zu Guttenberg
Dr. Jenninger

Dr. Jobst
Kiechle
Lemmrich
Maucher
Orgaß
Ott
Pieroth
Dr. Probst
Rainer
Reddemann
Roser

Schlee
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Dr. Schulze-Vorberg
Spilker
Dr. Sprung
Unertl
Wagner (Günzburg)
Weigl
Ziegler
Dr. Zimmermann

Begründung

Die Bemühungen, die Wohnungsnot durch eine Verstärkung des sozialen Wohnungsbaues zu lindern oder zu beseitigen, sind erfolglos, wenn auf der anderen Seite eine Vielzahl von Altbauwohnungen ihrem Zweck als Familienwohnung entzogen werden, die den Wohnungsbestand weiter verringern. In München sind in letzter Zeit viele preisgünstige Wohnungen durch Umwandlung in Gastarbeiter-Schlafstellen zweckentfremdet worden. Es ist zu er-

warten, daß sich diese Bestrebungen in Zukunft noch verstärken. Die Unruhe bei den betroffenen Münchener Mietern ist groß. Sie fühlen sich ebenso mißbraucht wie die Gastarbeiter, die überhöhte Mietpreise für Schlafstellen zahlen müssen. Diesen Mißständen, die täglich zunehmen, muß durch Gesetzesbestimmung entgegengewirkt werden. Dieses Gesetz soll nur in der Stadt und im Landkreis München und nur für Altbauten gelten.